

Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz): Sozialhilfe an militante Islamisten/Extremisten und Reisen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ins Ausland: Stopp dem Missbrauch! Es braucht endlich ein griffiges Konzept!

Gemäss der Medienberichterstattung muss leider davon ausgegangen werden, dass diverse Islamisten in der Stadt Bern Sozialhilfe beziehen und gleichzeitig einer regen Vortrags- und Schulungstätigkeit im In- und Ausland nachgehen. Dafür werden ihnen vom Veranstalter zumindest die Spesen ersetzt. Diese über diese effektiven Spesen hinausgehenden Leistungen müssten zwingend angerechnet werden und die Sozialhilfe entsprechend gekürzt werden (Wegfall, Nothilfe statt Sozialhilfe). Ebenfalls ist das Kostgeld entsprechend zu kürzen. Es darf jedenfalls nicht sein, dass der bernische Steuerzahler für die Agitation dieser islamistischen Missionare/Extremisten im In- und Ausland aufkommen muss. Durch diese Tätigkeit zeigen Ausländer, dass sie nicht ernsthaft an einer Integration in der Schweiz interessiert sind.

Flüchtlingen und vorläufig aufgenommene Personen, die in ihr Heimatland reisen (z.B. Eritrea) beweisen, dass sie in ihrem Heimatland nicht mehr gefährdet sind und die Voraussetzungen zu Asyl und vorläufiger Aufnahme entfallen.

Der Motionär beauftragt den Gemeinderat, dass diese Missbräuche umgehend gestoppt werden müssen. Fälle wie in Nidau dürfen sich in der Stadt Bern nicht wiederholen. Die Stadt muss deshalb umgehend ein griffiges Konzept ausarbeiten, das u.a. die folgenden Punkte regelt:

1. Wirksame und effektive Kontrollen
2. frühzeitiges Erkennen von Missbräuchen (auch Ferienreisen ins Heimatland)
3. Verhinderungen von Missbräuchen, wie in Nidau/Biel (Fall Libyscher Iman)
4. wirksame Sanktionierung (schon bei Verletzung der Mitwirkungspflicht)
5. vollständige Anrechnung der Spesen und Unterhalt im Ausland
6. Wegfall/Kürzung der Unterstützung/Nothilfe statt Sozialhilfe
7. umgehende Meldung von relevanten Sachverhalten an die jeweils zuständigen Behörden
8. (z.B. SEM, Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, Staatschutz etc.), sodass diese Behörden die nötigen Massnahmen einleiten können (z.B. Entzug Asylstatus, vorläufige Aufnahme, Überwachungsmassnahmen, Strafverfolgung etc.)

Bern, 19. Oktober 2017

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Roland Iseli, Rudolf Friedli, Henri-Charles Beuchat, Stefan Hofer, Kurt Rüegg-egger

Antwort des Gemeinderats***Generelle Bemerkungen***

Eine Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen (Art. 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1] bzw. Art. 59 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 [Stadtratsreglement; GR SR; SSSB 151.21]). Gegenstand der Motion kann daher nur sein, was in der Zuständigkeit des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Die Motion darf zudem den Grundsatz der Einheit der Materie nicht verletzen (Hostettler, Die parlamentarischen Vorstösse des Stadtrats von Bern, S. 16 Rz. 26).

Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, übersteigt der Gegenstand der Motion teilweise die kommunale Zuständigkeit oder betrifft teilweise eine kommunale Zuständigkeit ausserhalb von Stadtrat und Stimmberechtigten.

Es ist zudem fraglich, ob vorliegend der Grundsatz der Einheit der Materie respektiert wird. Der Vorstoss fokussiert auf militante Islamisten/Extremisten und fordert eine Reduktion/den Wegfall der Sozialhilfe, wenn sie entgeltlicher Vortrags-/Schulungstätigkeit nachgehen. Gleichzeitig greift der Vorstoss Heimatreisen von Flüchtlingen/vorläufig Aufgenommenen auf und verlangt Meldung an die zuständigen Behörden zwecks Einleitung von Massnahmen – insbesondere asyl-/ausländerrechtlicher Art. Der Gemeinderat bezweifelt, dass zwischen den beiden Teilen des Vorstosses der geforderte sachliche Zusammenhang besteht; auch wenn bei der Handhabung dieses Grundsatzes ein milder Massstab postuliert wird (Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, § 52 Rz. 44 S. 662).

Nebst formeller Bedenken äussert der Gemeinderat auch inhaltliche Ablehnung. Er beantragt daher Ablehnung der Motion.

Zu den einzelnen Punkten des Vorstosses

Die Motion geht davon aus, dass «diverse Islamisten in der Stadt Bern Sozialhilfe beziehen und gleichzeitig einer regen Vortrags- und Schulungstätigkeit im In- und Ausland nachgehen». Diese Annahme trifft nicht zu. Nach dem Fall des Nidauer Imams, welcher mit Hasspredigten das Zusammenleben störte und zugleich in bedeutendem Umfang Sozialhilfeeleistungen bezog, hat der Sozialdienst der Stadt Bern intensiv geprüft, ob es Hinweise auf islamistische Aktivitäten bei den von der Sozialhilfe unterstützten Personen gibt. Diese Prüfung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Fremdenpolizei und dem Staatsschutz. Sie ergab keine Hinweise auf einen aktuellen Handlungsbedarf.

Generell ist die Sozialhilfe jedoch verstärkt mit der Frage konfrontiert, was ihre Rolle bei der Bekämpfung von islamistischen und anderen radikalen Strömungen ist. Es stellen sich hier grundsätzliche und schwierig zu beantwortende Fragen wie: Wo hört das Recht auf freie Meinungsäusserung auf? Wo liegen die Grenzen der Religionsfreiheit? Wie weit wird die persönliche Freiheit durch den Bezug von Sozialhilfe eingeschränkt?

Die Motion verlangt ein Konzept, welches dazu beiträgt, radikale Tendenzen besser zu erkennen, Fehlverhalten von unterstützten Personen zu sanktionieren und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden bei der Bekämpfung militant-radikaler Aktivitäten zu verbessern. Entsprechende Konzepte sind zurzeit unter der Federführung der Bundesbehörden in Erarbeitung. Auf Bundesebene wurde 2017 ein Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus erarbeitet und der Öffentlichkeit im Dezember 2017 vorgestellt. Ergänzend zum Aktionsplan auf Bundesebene ist die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS, aktiv geworden und hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Massnahmen zur Unterstützung der Sozialdienste bei der Erkennung und Bekämpfung von Radikalisierung erarbeiten soll. Es sollen beispielsweise Antworten auf folgende Fragen gegeben werden: Welche präventiven Massnahmen gibt es gegen Radikalisierung? Wie weit ist auf religiöse Gebote bei der Arbeitsintegration Rücksicht zu nehmen? Wann ist der Datenaustausch mit der Polizei oder der Fremdenpolizei erlaubt? Wie können die Sozialarbeitenden für das Thema noch besser sensibilisiert und geschult werden?

Wenn radikalisierte Personen zu Gewalt aufrufen, ist es primär Sache der Strafverfolgungsbehörden, des Staatsschutzes und der Fremdenpolizei, aktiv zu werden. Die Sozialhilfe hat hier vor allem die Aufgabe, präventiv zu wirken, die Integration aller Personen in die Gesellschaft zu fördern, soziale Ausgrenzung zu verhindern und dazu beizutragen, dass keine Parallelgesellschaften entstehen.

Das Sozialamt der Stadt Bern ist wachsam, wenn sich Anzeichen einer Radikalisierung ergeben. Schon heute funktioniert der Informationsaustausch mit der Fremdenpolizei und dem Staatsschutz gut. Zusätzliche Massnahmen auf dieser Ebene erscheinen zurzeit nicht notwendig. Der Informationsaustausch wird auch dadurch erleichtert, dass das bernische Sozialhilfegesetz entsprechende Normen bereits kennt und die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung von Straftaten und zum Vollzug der Sozialhilfe erleichtert.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass es Aufgabe des Kantons ist, im Rahmen des Sozialhilfegesetzes Bestimmungen über die Ausgestaltung und den Vollzug der Sozialhilfe zu erlassen. Die Stadt Bern verfügt beispielsweise nicht über die Kompetenz, Normen zu erlassen, welche verankern, dass in bestimmten Fällen anstelle der Sozialhilfe lediglich Nothilfe ausgerichtet werden soll, wie dies die Motion verlangt. Gewisse Regelungskompetenzen innerhalb des kantonal festgelegten Rahmens hat auf kommunaler Stufe lediglich die Sozialbehörde. Sie beurteilt und entscheidet grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Sozialhilfe (Art. 17 Abs. 3 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1]). In der Stadt Bern ist dies die Sozialhilfekommission, welche für den Vollzug der Sozialhilfe Richtlinien erlassen kann (es handelt sich dabei um Verwaltungsverordnungen, welche in der Praxis als «Stichwörter» bezeichnet werden). Die Sozialhilfekommission der Stadt Bern hat von ihrer Kompetenz in diesem Bereich bereits Gebrauch gemacht und am 19. Juni 2013 das Stichwort «Ortsabwesenheit und Ferien» verabschiedet. Dieses regelt, wann eine unterstützte Person für einen Auslandsaufenthalt die Bewilligung des Sozialdiensts einholen muss und wie die Lebenshaltungskosten bei einem Auslandsaufenthalt bemessen werden. Reisekosten werden vom Sozialdienst grundsätzlich nicht übernommen. Im Übrigen folgt bereits aus dem in der Sozialhilfe geltenden Prinzip der Subsidiarität, dass erzielttes Einkommen – auch aus Vortrags- und Schulungstätigkeit – bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angerechnet wird.

Insgesamt ergibt sich folgendes: Strategien, Konzepte und Massnahmen zur Bekämpfung von Radikalismus werden auf Bundesebene (bereits) erarbeitet. Ergänzend erarbeitet die SKOS zurzeit Richtlinien für die Unterstützung der Sozialdienste in diesem Bereich. Weil die Sozialhilfegesetzgebung eine Aufgabe des Kantons ist, hat die Stadt Bern keine Rechtsetzungskompetenzen in diesem Gebiet. Punktuelle, in der Sozialhilfegesetzgebung festgelegte Befugnisse zur Regelung des kommunalen Ermessensspielraums hat einzig die Sozialbehörde, für die Stadt Bern also die Sozialhilfekommission. Diese hat ihren Handlungsspielraum mit dem Erlass entsprechender Richtlinien bereits ausgeschöpft. Auf der operativen Ebene ist der Sozialdienst in diesem Bereich wachsam und geht Hinweisen auf eine mögliche Radikalisierung von unterstützten Personen nach. Dabei arbeitet er eng mit der Polizei, der Justiz, der Fremdenpolizei und dem Staatsschutz zusammen.

Was Heimatreisen von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen betrifft, ist festzuhalten, dass, erstens, die Gemeinden nur teilweise für die aufgeführten Personengruppen zuständig sind, dass, zweitens, bei gegebener Bedürftigkeit und Zuständigkeit des Sozialdiensts der Stadt Bern grundsätzlich keine Reisekosten finanziert werden und, drittens, dass allfälliges Wissen um solche Reisen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insb. Straf-, Sozialhilfegesetzgebung sowie Ausländer- und Asylgesetzgebung) andern Behörden mitgeteilt wird. Eine Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen steht ausserhalb der städtischen Zuständigkeit.

Bei dieser Ausgangslage besteht nach Auffassung des Gemeinderats in formeller Hinsicht keine Möglichkeit zur Umsetzung der Motion und inhaltlich aktuell kein weiterer Handlungsbedarf.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 14. März 2018

Der Gemeinderat